

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	15.03.2021
Rechnungsprüfungsausschuss	04.05.2021

### **Beantwortung der Anfrage AN/0511/2021**

**1. Frage:**

*Der Finanzausschuss hat auf seiner Sitzung am 17.12.2018 mit der Beschlussvorlage 3571/2018 für einigen Jahre die Nutzung einer Cash Pooling Software mit einem Auftragswert von ca. 200.000 Euro beschlossen und die Verwaltung mit der Beschaffung beauftragt. Wann ist diese Software beschafft worden, seit wann ist sie im Einsatz und wie viel Personal ist dafür eingestellt worden; und wenn das nicht passierte, warum nicht?*

**2. Frage:**

*In der Beschlussvorlage 3571/2018 wird in Aussicht gestellt, dass die Stadtverwaltung als Dienstleisterin für die Eigenbetriebe fungiert und das Liquiditätsmanagement übernimmt. Dieser Vorlage kann man ein Problembewusstsein über die Finanzabwicklung bei Eigenbetrieben entnehmen. Warum hat die Kämmerei den Eigenbetrieb Bühnen nicht intensiver kontrolliert, jenseits der oben genannten anzuschaffenden Software?*

### **Antwort zu Fragen 1 und 2:**

Eingangs muss in einigen wenigen Sätzen erläutert werden, dass die Vorgänge rund um die Anlage des Eigenbetriebes Bühnen keine Frage des Cash-Pooling-Projektes und auch keine Frage eines „einheitlichen Liquiditätsmanagements“ sind, wie es die Fragestellung möglicherweise annimmt.

Im Gegenteil hat sich der Rat der Stadt Köln bewusst dazu entschieden, bestimmte Bereiche der Daseinsvorsorge in unterschiedlicher Weise auszugliedern, wie im Bereich der Bühnen, eine eigenbetriebsähnliche Einrichtungen (eE) zu gründen. Eine wesentliche Motivation hierfür sind die gewollte Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit solcher Ausgliederungen. So wurden im Rahmen der letzten Umwandlung in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung als wesentliche Gründe für die Ausgründung u.a. betont: die an kaufmännischen Gesichtspunkten zu kalkulierenden finanzwirksamen Entscheidungen sowie die besondere Verantwortung und Herausstellung als vom Rat bestellte Betriebsleitung (Vorlage 1068/2008). Denn Eigenbetriebe werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet werden (siehe § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung des Landes), welcher die laufende Betriebsführung als unentziehbare eigene

Kompetenz obliegt. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

Eine Kontrolle und Begleitung der verselbständigten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erfolgt durch die entsprechenden Ausschüsse mit entsprechender Vorbereitung durch die Verwaltung. Eine Betrachtung von einzelnen Geschäftsvorgängen, die in der operativen Eigenständigkeit der verselbständigten Einheit liegen, ist mithin nicht vorgesehen und würde zum Aufbau von Doppelstrukturen führen.

Zur eigenverantwortlichen Betriebsführung zählt nach § 11 der Eigenbetriebsverordnung grundsätzlich auch die Zahlungsabwicklung und Liquiditätsplanung. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs sollen in Abstimmung mit der Liquiditätslage der Gemeinde hiernach angelegt werden.

Die Stadt ermöglicht es ihren eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie ihren Beteiligungsunternehmen, überschüssige Liquidität bei der Stadt zu „parken“ und dort managen zu lassen.

Mittels Cash-Pooling können Negativzinsen allerdings nicht per se ausgeschlossen werden.

Die gültigen Richtlinien für Kassenkreditaufnahmen regeln: „Sowohl der Konzern Stadt Köln (inklusive StEB) als auch die Stadtwerke können ihre Mittel dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung stellen und somit eine Anlage bei der Stadt Köln tätigen.“ Davon macht derzeit zum Beispiel die Gebäudewirtschaft Gebrauch. Auch im Verhältnis zur Messe wurde 2020 ein Cash-Pooling begrenzt auf 80 Mio. Euro eingerichtet.

Auch von den Bühnen finden Abstimmungen mit der Liquiditätslage der Gemeinde statt, zuletzt im Dezember 2020 dergestalt, dass mit Blick auf die Aufnahme des Schuldscheindarlehens die Bühnen darüber informiert haben, über genügend Liquidität zu verfügen und um Aussetzung der Betriebskostenzuschusszahlungen für die ersten 6 Monate des Kalenderjahres 2021 gebeten haben. In der Folge werden aktuell auch keine Betriebskostenzuschussabschläge an die Bühnen gezahlt.

Der in der Fragestellung zitierte Bedarfsfeststellungsbeschluss wurde auf Bitten der Verwaltung gefasst, um der Verwaltung die Einführung einer sog. Cash-Pooling-Software zunächst für die eigenen Geschäftskonten zu ermöglichen. Das Software-Projekt wurde 2018 begonnen und konsequent vorangetrieben. Das Projekt steht kurz vor der Umsetzung bzgl. der verwaltungseigenen Geschäftskonten.

In der Begründung des damaligen Beschlusses wird außerdem ausgeführt, dass die Stadt perspektivisch auch eine Nutzung für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen anstrebt, um den Austausch von Liquidität, der derzeit schon möglich ist und praktiziert wird (s.o.), zu erleichtern.

Da die Einführung eines softwaregestützten, d.h. automatisierten und tagesscharfen Cash-Poolings mit vielen technischen und rechtlichen Fragestellungen sowie intensiven Abstimmungsprozessen mit der koordinierenden Hausbank verbunden ist, ist das Projekt zum Einsatz einer Cash-Pooling-Software von vornherein auf eine sukzessive Prüfung und Einführung angelegt gewesen und nicht mit zeitlichen Meilensteinen versehen worden. Damit ist die Verwaltung auch einer Empfehlung der KGSt gefolgt, die „eine gute Vorbereitung und Planung bei der Einführung eines solchen komplexen Systems“ anmahnen und empfehlen, den Aufbauprozess in überschaubare Schritte zu zerlegen.

Hintergrund ist, dass im Rahmen eines automatisierten Cash-Poolings eine tagesscharfe Bündelung der liquiden Mittel aller angeschlossenen Einrichtungen auf einem zentralen Bankkonto erfolgt. Vereinfacht gesagt: Wenn ein/eine an das System angeschlossene/s Konto/Einrichtung Liquidität „übrig“ hat, kann diese von einem anderen, an das System angeschlossene/s Konto/Einrichtung genutzt werden. Wenn das Liquiditätsangebot den Liquiditätsbedarf im Pool übersteigt, nimmt die bündelnde Stelle – hier die Stadt - Kassenkredite auf. Bei hohem Liquiditätsbedarf führt ein derartiges System deshalb zu höheren Kassenkrediten der Stadt. Die Einführung eines automatisierten Cash-Pooling-Systems ist deshalb nach dem Krediterlass des Landes auch an strenge Wirtschaftlichkeitsvorgaben und rechtliche Grenzen gebunden, da die finanzwirtschaftliche Verantwortung der eigentlich selbständigen Unternehmen/Einrichtungen durch ein derartiges Pooling nicht einseitig der Gemeinde (Kernverwaltung) übertragen werden darf. Bei Einbindung von Einrichtungen außerhalb des Kernhaushalts sind Anpassungen in der Haushaltssatzung und entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Wesentliche Projektschritte im Projekt sind bereits vollzogen: Hierzu zählen insbesondere der intensive Austausch mit anderen Kommunen über die dort gesammelten Erfahrungen, die Kostenschätzung und Bedarfsprüfung in Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Ämtern, der fachliche, technische und datensicherheitstechnische Austausch mit der Sparkasse Köln-Bonn und Helaba zum Cash Pool Pro Vertrag, die Datenschutzklassifizierung, die Vergabeprüfung, die umfangreiche und intensive technische Abstimmung mit dem internen IT-Dienstleister, die finalisierenden Abstimmungen mit der Stadtkasse und der Sparkasse Köln-Bonn inkl. der technischen Aufbereitung sowie die Finalisierung der Verträge.

Das Projekt steht damit kurz vor der Umsetzung bzgl. der verwaltungseigenen Geschäftskonten. Nach Bewährung soll in einem zweiten Schritt die schrittweise Einbeziehung der sechs eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen geprüft werden. In einem dritten Schritt könnten perspektivisch weitere Beteiligungsunternehmen einbezogen werden.

Das in der Kämmerei zuständige Team wurde in den letzten Jahren neu strukturiert und auch personell verstärkt. Darüber hinaus wurde für das Projekt explizit kein Personal eingestellt, weil das Projekt so interdisziplinär ist, dass weniger einzelne Personen als eine Vielzahl von Bereichen daran mitwirken.

### 3. Frage:

*Der Eigenbetrieb Bühnen hat einen Kredit aufgenommen und diesen dann bei der Greensill Bank angelegt. Warum wurde stattdessen nicht vereinbart, den Kredit in Raten abzurufen, und warum sind die städtischen Bühnen das größere Risiko eingegangen und haben eine Anlage bei der Greensill Bank getätigt statt bei einer öffentlichen Bank?*

#### **Antwort:**

Über das Modell des Schuldscheindarlehens gelingt es den Bühnen die aktuelle Niedrigzinsphase über die gesamte Abschreibungsdauer des Gebäudeensembles am Offenbachplatz zu fixieren. Im Fall des Schuldscheins, welcher zum Jahresende 2020 fixiert wurde, war es dem Schuldscheindarlehensgeber wichtig, die Darlehenssumme vor Ablauf des Kalenderjahres dem Darlehensnehmer zur Verfügung zu stellen. Der sehr günstige Zinssatz zu 0,98 % über 40 Jahre war an die vollständige Auszahlung der Kreditsumme gebunden.

Es gab zum Zeitpunkt des Abschlusses der Geschäftsbestätigung mit der Greensill Bank keinen Grund die Anlage in Bezug auf ihre Sicherheit anzuzweifeln. Das Geld auf dem Geschäftskonto zu belassen hätte zu einem Verwarentgelt/Negativzins in Höhe von 0,50 % geführt.

**4. Frage:**

*Welcher Finanzdienstleister hat die städtischen Bühnen beraten und welches Honorar hat er dafür erhalten?*

**Antwort:**

Vertragspartner und vertragliche Inhalte unterliegen beiderseitig dem Geschäftsgeheimnis. Die Bühnen können hierzu im nicht-öffentlichen Teil Auskunft geben.

**5. Frage:**

*Hat die Kämmerei dem Eigenbetrieb Bühnen bereits den jährlichen Betriebskostenzuschuss ausgezahlt und warum muss dafür überhaupt real Geld fließen; wäre nicht auch eine Verrechnung möglich?*

**Antwort:**

Der Betriebskostenzuschuss (BKZ) dient zur Deckung des laufenden Betriebs; der Anlagebetrag in Höhe von 15 Mio. EUR betrifft den Bereich Sanierung. Hinsichtlich der Auszahlung des BKZ stehen Verwaltung und Bühnen in laufendem Kontakt, so dass derzeit aufgrund der vorhandenen Liquidität der Bühnen auch keine Auszahlungen an die Bühnen erfolgen. Der nicht ausgezahlte BKZ wird nach derzeitiger Planung im Sommer 2021 nachgezahlt werden, wenn die Liquidität dort benötigt wird.

**Gez. Prof. Dr. Diemert**